



MACHT UND OHNMACHT IN DER ERZIEHUNG



**Handlungssicher in herausfordernden
Situationen - Anleitung für die Praxis**

1. Situationen der Erziehungshilfe sind, z.B. im Verhältnis zu Schulen, häufiger beschrieben. Das Projekt Pädagogik und Recht wird insoweit bisher verstärkt kontaktiert und konsultiert. Die Bedeutung der Praxisanleitung ist für die gesamte professionelle Erziehung aber gleich.
2. Die „**Praxiserklärung Kinderschutz**“ gegenüber Aufsichtsbehörden (= Empfehlung des „Projekts Pädagogik und Recht“ / Anhang 3) ist Grundvoraussetzung für das gemeinsame Kindeswohlverständnis und einen gelingenden Kinderschutz in Handlungssicherheit.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Kindeswohl - fachliche und rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch	...3
Fallbeispiel Nr.1	4
II. Fachliche Legitimität - Grundvoraussetzung rechtmäßigen Handelns	7
1. Bedeutung und Reflexion fachlicher Legitimität	7
2. Der notwendige Perspektivwechsel	8
3. Der Perspektivwechsel erläutert	14
4. Fachliche Legitimität bei Untätigkeit Erziehungsverantwortlicher	17
5. Das Ergebnis der Reflexion	18
6. Kindeswohl - Entscheidungskriterien im Rahmen fachlicher Legitimität	18
III. Weitere Voraussetzungen rechtmäßigen Handelns in der Erziehung	19
1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter	19
2. Das „Gewaltverbot der Erziehung“	19
3. Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht	20
IV. „Gefahrenabwehr“ bei Aggression junger Menschen außerhalb der Erziehung	21
1. Die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“	21
2. Die „Gefahrenabwehr“ darf den Erziehungsprozess nicht nachhaltig stören	23
3. Freiheitsentzug - Sonderfall der „Gefahrenabwehr“	26
4. Besondere Herausforderungen - „schwierige“ Kinder und Jugendliche	31
V. Fallbeispiel Nr.1 - Lösung	32
VI. Vorsicht Machtspirale	33
VII. Grundsätzliches - zunehmende Gewaltbereitschaft, Fachkräftemangel	35
VIII. Zusammenfassung - kategorischer Imperativ der Pädagogik	36
Anhang 1 - Prüfschemata zur Abgrenzung des Machtmissbrauchs	37
Prüfschema Nr.1 - Nachträgliche Bewertung/ Reflexion im Erziehungsalltag	38
Prüfschema Nr.2 - Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags	39
Anhang 2 - Bilder und Übersichten	40 - 41
Anhang 3 - „Erklärung zum Kinderschutz in professioneller Erziehung“	42

I. Kindeswohl - fachliche und rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch

In der professionellen Erziehung in Kitas, Schulen/ Internaten, in der Erziehungs- und Behindertenhilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Grenze zu Machtmissbrauch/ Gewalt mit dem Begriff „**Kindeswohl**“ beschrieben, der zwei Ebenen aufweist: eine fachliche im Sinne „fachlicher Legitimität“, eine rechtliche im Sinne der Kindesrechte. Die fachliche Grenze beinhaltet die „Förderung junger Menschen (Kinder und Jugendliche) zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII).

Die professionelle Erziehung sieht sich seit dem Jahr 2001 mit dem „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) konfrontiert, darüber hinaus mit zunehmender Aggressivität junger Menschen und mit Eltern, die mit ihrem Erziehungsauftrag überfordert scheinen.

Da der Begriff „Kindeswohl“ auf der rechtlichen Ebene bewusst unklar bleibt¹, daher im Kontext von Grenzsetzungen nur unzureichend zwischen fachlich legitimen Kindesrechtseingriffen als pädagogische Grenzsetzungen und Kindesrechtsverletzungen als Machtmissbrauch/ Gewalt² unterschieden werden kann, ist auf der fachlichen Ebene eine Kindeswohl- Konkretisierung im Interesse der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher wichtig. Nur so kann im Erziehungsalltag der Kinderschutz gesichert werden. Dies gilt in besonderer Weise für schwierige Situationen des Erziehungsalltags, die häufig mit körperlichem Agieren Erziehungsverantwortlicher verbunden sind. Darin liegt der Grund, warum in der Praxisanleitung pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen so genannter „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV) gegenüber von Zuwendung und Beziehung geprägtem Handeln im Vordergrund stehen.

Wichtig ist: in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein. Machtmissbrauch/ Gewalt ist „fachlich illegitimes“ und damit rechtswidriges Handeln (Ziffer II.). Dies ist darüber hinaus auch der Fall, wenn sonstige Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet werden (Ziffer III.). Schließlich kann das Rechtsinstitut der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV.) bei Aggressionen junger Menschen notwendiges körperli-

¹ Juristen sprechen vom „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“, der das gesamte Wohlergehen umschreibt. Er wird im Rahmen seiner rechtlichen Bedeutung von Gerichten ausgelegt, wobei ein generelles Auslegungsprofil fehlt.

² Im Folgenden werden die Begriffe „Machtmissbrauch“ und im Sinne § 1631 II BGB unzulässige „Gewalt“ synonym verstanden.

ches Eingreifen im Einzelfall rechtfertigen, freilich außerhalb des nachfolgend beschriebenen gesellschaftlichen Erziehungsauftrags.

Fallbeispiel Nr.1

Der 7jährige L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Die Lehrerin kontrolliert die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt sie L. am Ende des Schultages zurück (Lösung Ziffer V.).

Erziehungsverantwortliche stehen in einer besonderen Herausforderung.

Einerseits sehen sie sich mit zwei gesellschaftlichen Aufträgen konfrontiert, deren Ziele sich diametral gegenüberstehen, mit dem Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ und dem Auftrag, die Kindesrechte zu beachten, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen im Rahmen der „Gefahrenabwehr“. Letzterer Auftrag unterliegt nicht den fachlichen Anforderungen der Erziehung sondern - etwa bei körperlichen Angriffen junger Menschen - den strafrechtlichen Prinzipien der „Notwehr“ und der „Nothilfe“ (§ 32 Strafgesetzbuch/ StGB).

Andererseits sind die pädagogischen Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft junger Menschen - selbst bei kleinen Kindern - tendenziell steigend. Dass darüber hinaus die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch unklar ist, verstärkt die Gefahr von Handlungsunsicherheit. Die Frage sei erlaubt, ob Handlungsunsicherheit eine Ursache des Fachkräftemangels ist, der inzwischen bei Landesjugendämtern zum Wegfall des „Fachkräftegebots“ führt und damit deren originäre Verantwortung der Kindeswohlsicherung hinterfragen lässt.

In schwierigen Situationen des Erziehungsalltags, nicht nur in intensivpädagogischen Settings der Erziehungshilfe, ist eine Orientierungshilfe dringend erforderlich. Darin sind Handlungsgrenzen aufzuzeigen, um Machtmissbrauch/ Gewalt entgegenzuwirken. Das seit 2001 geltende „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) intensiviert diesen Orientierungsbedarf, da es mit dem Begriff der „entwürdigenden Maßnahmen“ einen weiten Interpretationsraum zulässt. Lediglich das Schlagen junger Menschen ist unstrittig als „Gewalt“ einzustufen.

Handlungssicherheit ist für den Kinderschutz, die Kindesrechte und die pädagogische Qualität unabdingbar, vor allem bei verbalen und aktiven Grenzsetzungen³, besteht doch die Gefahr einer Verletzung des „Kindesrechts auf gewaltfreie Erziehung“: bei jeder Regel, Konsequenz, Strafe⁴ und sonstiger Grenzsetzung ist ein Kindesrecht betroffen; um zu verhindern, dass dieses verletzt wird und damit Machtmissbrauch/ Gewalt vorliegt, ist eine Orientierung wichtig, in der die Grenze „fachlicher Legitimität“ generell und beispielhaft erläutert ist.

Bisher ist die Erziehungsgrenze der „fachlichen Legitimität“ nicht beschrieben. Auch eine ausformulierte Erziehungsethik oder etwa ein „Verhaltenskodex für Lehrkräfte in Schulen“ fehlen. Daher empfiehlt es sich, in einem Fachdiskurs den Handlungsrahmen fachlicher Legitimität zu erläutern, wie dies die „Initiative Handlungssicherheit“ in Handlungsleitsätzen bereits getan hat⁵. In solchem von Fachverbänden zu initiiendem Fachdiskurs sollte ein Handlungsrahmen fachlicher Legitimität anhand von Handlungsleitsätzen entwickelt werden. Mit der Abgrenzung fachlich legitimer Handlungsoptionen von Machtmissbrauch wird ausschließlich subjektiven Entscheidungen und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr begegnet, die neben der Erziehungspraxis auch in zuständigen Behörden/ Instanzen⁶ relevant sein kann. Auf der Grundlage eines „Fachdiskurses fachlicher Legitimität“ können unmittelbar und mittelbar Erziehungsverantwortliche ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln, als Fundament des Kinderschutzes. Selbstverständlich stehen im Fachdiskurs zur Orientierung beschriebene fachlich legitime Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation der jeweiligen Erziehungssituation.

Diese Praxisanleitung erläutert in Fallbeispielen, die im Rahmen von Seminaren zur Bewertung vorgelegt wurden, die Grenze zwischen zulässiger Macht⁷ und Machtmissbrauch/ Gewalt in der Erziehung. Dies geschieht in einem **integrativ fachlich- rechtlichen Ansatz**, erfordert doch rechtmäßiges Handeln fachliche Legitimität. Die Praxisanleitung beschreibt

³ Verbale Grenzsetzungen: Regeln, Verbote, Konsequenzen, Strafen; aktive Grenzsetzungen: Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

⁴ Regeln werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Konsequenzen haben inhaltlich logischen Bezug zu Regeln oder sonstigem pädagogisch erwünschtem Verhalten junger Menschen. Fehlt dieser inhaltlich logische Zusammenhang, sprechen wir von „Strafe“, die nur mit einer für den jungen Menschen nachvollziehbaren Begründung pädagogisch zielführend und damit fachlich legitim sein kann. Für den jungen Menschen muss das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennbar sein.

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf> - der Text zeigt, wie ein "Fachdiskurs fachlicher Legitimität" von Fachverbänden initiiert werden kann, spiegelt er doch ein mögliches Ergebnis beschriebener Grenzen fachlicher Legitimität wieder.

⁶ Etwa in Jugend- und Landesjugendämtern und in Instanzen der Ombudschaft.

⁷ Die Wahrnehmung erzieherischer Verantwortung entspricht „zulässiger Macht“ (Prüfungsschemata/ Anhang).

somit vorrangig Bedeutung und Inhalt fachlicher Legitimität als fachliche Erziehungsgrenze (Ziffer II.), abgeleitet aus den übergeordneten Erziehungszielen „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“. Im Anhang werden schließlich praxisbezogene Prüfschemata angeboten, die in der Bewertung von Fallbeispielen eine Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch/ Gewalt ermöglichen. Die Praxisanleitung greift Anfragen der Praxis auf.

Machtmissbrauch/ Gewalt lässt sich mit dieser Basisformel vermeiden:

ZULÄSSIGE MACHT

= FACHLICH LEGITIMES + WEITERGEHEND RECHTMÄSSIGES HANDELN

Zwei Grundprinzipien sind hervorzuheben:

- In der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, unter anderem dem „Gewaltverbot der Erziehung“ entsprechen.
- Fachlich illegitimes Handeln, wie etwa Schlagen, kann nur im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ bei Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen rechtmäßig sein, zum Beispiel zur Abwehr eines körperlichen Angriffs: außerhalb von Erziehungsprozessen.

Aber: wird für einen jungen Menschen pädagogisch zielführend dessen **gesetzliches Taschengeld** verwendet oder einbehalten, kann fachlich legitimes Handeln ausnahmsweise dennoch rechtswidrig sein, weil es weitergehenden rechtlichen Anforderungen widerspricht.

Fallbeispiel Nr.2 - Verwenden gesetzlichen Taschengelds

Es geht um das Einbehalten gesetzlichen Taschengelds, um ein Kind an der Schadensregulierung zu beteiligen. Auch wenn es fachlich legitim (pädagogisch zielführend) ist, ein Kind an der Regulierung des angerichteten Schadens zu beteiligen, steht doch das Rechtsprinzip entgegen, dass der gesetzliche Taschengeldanspruch höchstpersönlich ist, die Verwendung oder der Einbehalt des Taschengelds gegen den Willen des jungen Menschen rechtswidrig. Gelöst wird der Konflikt durch eine pädagogische Vereinbarung, die in Fällen der Schädigung Anderer das Heranziehen des Taschengelds vorsieht. Es empfiehlt sich, diese Regel im Zeitpunkt des Beginns der Betreuung einvernehmlich mit dem jungen Menschen zu beschreiben und im Falle eines späteren Widerrufs diesem unter Infragestellung der weiteren Betreuung eine Auszeit einzuräumen.

Weitere grundlegende Einzelheiten zum Kindeswohl sind diesem Link zu entnehmen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Kindeswohl-Basis-u.-Wegweiser-4.pdf>

II. Fachliche Legitimität - Grundvoraussetzung rechtmäßigen Handelns

1. Bedeutung und Reflexion fachlicher Legitimität

Das Erfordernis der fachlichen Legitimität erzieherischen Handelns ist einerseits Grundvoraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Andererseits ist es Inhalt fachlicher Reflexion, allein oder im Team. Die Reflexion orientiert sich an den Entscheidungskriterien, die in Ziffer II.6 zusammengefasst sind und den Gesamtrahmen des „Kindeswohls“ verdeutlichen, als „Entscheidungskriterien fachlicher Legitimität“. → **Die Reflexion hat diese Bedeutung:**

Fachlich legitim handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen. Um die „fachliche Legitimität“ des Handelns zu überprüfen, müssen Erziehungsverantwortliche - allein oder im Team - eine professionelle Reflexion durchführen. Dabei ist/ sind in 3 Stufen jeweils eine bzw. zwei Frage/n zu beantworten:

1. Reflexionsstufe Nr.1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches pädagogische Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“.

2. Reflexionsstufe Nr.2 → persönliche Position:

Welches Handeln entspricht eigener pädagogischer Haltung? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die pädagogische Haltung der/s einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Ohne diese Grundlage ist fachliche Legitimität undenkbar.

3. Reflexionsstufe Nr.3 → Feststellen fachlicher Legitimität im Perspektivwechsel: Ist das in der Reflexionsstufe 2 vorgesehene Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel der Stufe 1 zu verfolgen? Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung: ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich? Unangemessen sind stets Straftaten und Kindeswohlgefährdungen.

Auch für die Arbeit im **Team** ist die 3. Reflexionsstufe wichtig, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können. Aufgrund des Einigungszwangs im Team sollte jedes Team-

mitglied in der Lage sein, sich auf eine fachlich legitime Handlungsoption einzulassen, auch wenn diese nicht der eigenen pädagogischen Haltung (Reflexionsstufe Nr.2) entspricht. Es wird sodann im Ergebnis in der Bandbreite fachlicher Legitimität ein geeigneter Weg zielführender Erziehung von der Gruppe ausgewählt und vereinbart, der unter dem persönlichen Vorbehalt Einzelner stehen kann, in Alleinverantwortung anders zu handeln.

Hinweis Nr.1: Die Grenze zu fachlicher Illegitimität ist zum Beispiel dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, es um das Erzwingen eigener Macht geht, um „Recht behalten“. Ein pädagogisches Ziel wird in diesem Fall nicht (mehr) verfolgt, das heißt, es wird nicht zielführend pädagogisch gehandelt.

Nr.2: Wer der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht entspricht (Ziffer III.3), handelt fachlich legitim:

- Wer der Schädigung eines jungen Menschen durch Andere entgegenwirkt, etwa im Straßenverkehr, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit.
- Wer einer Selbstschädigung des jungen Menschen begegnet, verfolgt dasselbe Ziel.
- Wer der Schädigung Anderer durch einen jungen Menschen entgegenwirkt, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit.

2. Der notwendige Perspektivwechsel

Erfahrungsgemäß fällt es in der Reflexion fachlicher Legitimität schwer, der Subjektivitätsfalle zu entgehen, ausschließlich der eigenen pädagogischen Haltung folgend zu entscheiden. Die Reflexion sollte daher einen die objektivierende Betrachtung ermöglichenden Perspektivwechsel beinhalten, mit dieser Frage verbunden: **Ist das Handeln aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, pädagogisch zielführend zu sein** (Reflex.stufe Nr. 3) ?

Fallbeispiel Nr.3 - Reflexion fachlicher Legitimität

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene. K. will aber gehen. Sie fordert ihn auf zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch noch nicht beendet ist. Sie erreicht K. mit ihren Worten nicht. Er hört offensichtlich nicht zu und äußert eindeutige Gesprächsablehnung. Dennoch setzt die Pädagogin das Gespräch fort, verlangt, dass er bleibt. →

Der Versuch der Pädagogin, trotz Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen, ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Voraussetzung für diese Bewertung ist, dass sie damit rechnen muss, dass zurzeit ein pädagogisches Gespräch unmöglich ist. Will sie ein solches dennoch erzwingen, handelt sie fachlich illegitim.

Fallbeispiel Nr.4 - Reflexion fachlicher Legitimität

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein sechsjähriges Mädchen einer insgesamt neunköpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Beim Aussteigen aus der Bahn hält er das tobende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise und später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter.

a. „Reiterspiel“

Ist dieses fachlich legitim? Auch der vorgeschlagene Perspektivwechsel (Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft) lässt hierauf keine eindeutige Antwort zu. Das zeigt, dass das Beschreiben fachlicher Legitimität zwar grundsätzlich mit einer gewissen Objektivierung und verbesserten Überprüfbarkeit erzieherischen Handelns durch Aufsichtsinstanzen verbunden ist, in einem gewissen Rahmen aber noch persönliche Situationsbewertungen stattfinden: ob eine gedachte neutrale Fachkraft „Reiterspiele“ als sexuell übergriffig und damit als nicht mehr pädagogisch zielführend erachten würde? Der Perspektivwechsel bleibt in diesem Fall letztlich beeinflusst von der persönlichen Sicht Erziehungsverantwortlicher. Wir meinen, dass der Wunsch des Mädchens und die den Erziehungsprozess belastende Wirkung einer Beendigung des „Reiterspiels“ mit anschließender Aggressivität des Mädchens in diesem Sachverhalt für ein fachlich legitimes Handeln sprechen. Es geht um vom Kind erwünschte Zuwendung mit dem Erziehungsziel der Beruhigung. Das Beispiel zeigt im Übrigen, dass Machtmissbrauch/ Gewalt außerhalb von Grenzsetzung möglich ist.

b. Festhalten des Kindes

Das Festhalten des Kindes erfolgt im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, um das unbeherrschte Kind vor sich selbst (Erziehungsziel = Eigenverantwortlichkeit) und andere Fahrgäste (Erziehungsziel = Gemeinschaftsfähigkeit) zu schützen. Der Betreuer handelt fachlich legitim, er entspricht seiner rechtlichen Aufsichtspflicht.

Bei aktiver Grenzsetzung, wie zum Beispiel das Abtasten von Kleidung bei Drogenverdacht, ist im Perspektivwechsel - aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft - neben der fachlichen Eignung (zielführende Pädagogik) auch zu prüfen, ob das Handeln **angemessen** ist. In der Reflexionsstufe 3 ist somit zusätzlich zu fragen, ob eine vorherige verbale Grenzsetzung erfolglos blieb und ob die gewählte aktive Grenzsetzung diejenige ist, die für den jungen Menschen mit der geringsten Belastung verbunden ist.

Fallbeispiel Nr.5 - Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, will nicht in die Schule. Der Sozialpädagoge fordert ihn auf aufzustehen. Nachdem der Junge nicht reagiert, zieht er ihm die Bettdecke weg und öffnet anschließend das Fenster, damit es kalt wird.

Der Sozialpädagoge verfolgt subjektiv (Reflexionsstufe Nr.1) das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit: der Junge soll insbesondere für seine berufliche Entwicklung lernen, dass der Schulbesuch wichtig für sein Leben ist und zukünftig dementsprechende eigenverantwortliche Entscheidungen treffen. Zur Verfolgung dieses Ziels hat sich der Sozialpädagoge fachlich legitim zu verhalten, das heißt, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hier wählt er aktive Grenzsetzungen, sodass die spezifische Reflexion der Stufe Nr.3 greift. Danach muss das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft **geeignet und angemessen** sein, das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen. Die Eignung des Wegziehens der Bettdecke und des Fensteröffnens ist zu bejahen. Aber waren diese aktiven Grenzsetzungen auch angemessen? Die erste Voraussetzung einer vorherigen erfolglosen Aufforderung ist erfüllt. Bestehen hier andere geeignete Handlungsoptionen, die für den Dreizehnjährigen weniger belastend sind? Im Sinne der Intensität des Kindesrechtseingriffs und damit der Angemessenheit des Handelns besteht folgende Reihenfolge:

1. Ungemütlichkeit erzeugen, z.B. Kälteeinwirkung durch Fensteröffnen
2. Kissen- bzw. Bettdeckewegziehen,
3. Wachrütteln.

Wenn also der Sozialpädagoge zunächst nach erfolgloser Aufforderung das Fenster öffnet und mangels Reaktion die Bettdecke wegzieht, handelt er angemessen und damit fachlich legitim. Bemerkung: das Beispiel lässt wiederum einen Beurteilungsspielraum in der Frage fachlicher Legitimität zu: spätestens strafbares Handeln oder eine Kindeswohlgefährdung wären fachlich illegitim. So wäre z.B. das Ausgießen eines Eimers kalten Wassers über das im Bett liegende Kind als Körperverletzung einzuordnen, daher fachlich illegitim (Bemerkung: tatsächlich passiert).

Fallbeispiel Nr.6 - Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Die Erzieherin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Zwölfjährige raucht und sich entgegen der pädagogischen Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Die Zwölfjährige streitet das ab. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren, tastet die Erzieherin die Hosentaschen oberflächlich ab.

Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Handeln der Erzieherin geeignet, die Zwölfjährige zur Problematik des Rauchens in ein Gespräch zu bringen. Aufgrund des Verdachts des Zigarettenbesitzes hängt die Erfolgsaussicht des Gesprächs von der Konfrontation mit dem Drogenbesitz ab. Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es - angesichts des Leugnens des Mädchens - der Bestätigung des Drogenbesitzes. Mit dem Abtasten der Kleidung wird mithin nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt, nämlich ein aufklärendes Gespräch, in dem dann an die Verantwortung für die eigene Gesundheit appelliert wird. Das Abtasten muss als aktive Grenzsetzung aber nicht nur als zielführende Pädagogik geeignet sein, vielmehr auch angemessen. Das ist hier zu bejahen, da einerseits die vorherige Aufforderung, die Hosentaschen zu entleeren, erfolglos bleibt, andererseits in der Situation keine andere, weniger intensiv in das Persönlichkeitsrecht „Privatsphäre“ eingreifende aktive Grenzsetzungsoption besteht. Da das oberflächliche Abtasten der Hose weder als Straftat noch als Kindeswohlgefährdung einzustufen ist, handelte die Erzieherin fachlich legitim. Bemerkung: eine Leibesvisitation wäre hingegen als Erziehungsmaßnahme unangemessen. Auch dieses Beispiel zeigt, wie wichtig ein genereller beschriebener Handlungsrahmen fachlicher Legitimität im Kontext eines Fachdiskurses ist, um zu einem gemeinsamen Kindeswohlverständnis zu gelangen.

Hinweise:

Nr. 1 - die Grenze der Angemessenheit aktiver Grenzsetzungen ist im Falle strafbaren Handelns oder einer Kindeswohlgefährdung in jedem Fall überschritten, sodass fachliche Illegitimität vorliegt.

Nr.2 - fachlich illegitimes Handeln kann nur unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“ ausnahmsweise rechtmäßig sein (Ziffer IV.).

Fallbeispiel Nr.7 - Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Der Erzieher nimmt in der Einrichtung den nächtlichen Bereitschaftsdienst wahr. In einem Zimmer geben zwei Zwölfjährige keine Ruhe: sie spielen laute Musik und stören damit die nächtliche Ruhe im Haus. Der Erzieher ermahnt sie, zu Bett zu gehen, hat damit aber keinen Erfolg. Er sieht sich gezwungen, Konsequenzen anzukündigen, wenn nicht Ruhe eintritt, verweist auf die Hausregel der Nachtruhe. Das bewirkt jedoch bei den Jungen, dass sie laut schreien, im Zimmer toben und anfangen, das Mobiliar zu beschädigen. Der Erzieher, allein im Haus, weiß sich nicht anders zu helfen, als das Zimmer von außen abzuschließen, damit sich die Beiden beruhigen. → Das Abschließen des Zimmers ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet, das Ziel einer Beruhigung zu verfolgen. Die Annahme des Erziehers, auf diese Weise eine Beruhigung der beiden Jungen herbeizuführen, ist daher aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft pädagogisch nicht schlüssig, im Sinne zielführender Erziehung vielmehr kontraproduktiv. Er handelt fachlich illegitim. Ob sein Verhalten aufgrund rechtlich zulässiger „Gefahrenabwehr“ ausnahmsweise rechtmäßig ist, ist zu verneinen, da das Wegschließen auch unter rechtlichem Aspekt ungeeignet ist, der Gefährdung des Einrichtungseigentums, die hier vorliegt, zu begegnen (Ziffer IV.). Zum hier vorliegenden Freiheitsentzug siehe Ziffer IV.3.

Fallbeispiel Nr. 8 – Ausübung „zulässige Macht“ bei aktiver Grenzsetzung

Nach seiner Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, das Büro des Betreuers zu verlassen. Er provoziert und wird schließlich vom Betreuer an der Schulter gefasst und Richtung Tür gedrängt. → Es handelt sich wiederum um eine aktive Grenzsetzung. Der Betreuer verfolgt folgendes Ziel: der Jugendliche soll berechnete persönliche Interessen Anderer respektieren lernen. Die aktive Grenzsetzung ist aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, dieses Ziel zu verfolgen. Aber ist sie auch angemessen? Eine vorherige Aufforderung, das Büro zu verlassen, war erfolglos. Sofern eine weniger intensiv in das Kindesrecht der körperlichen Integrität eingreifende Grenzsetzung in der Situation nicht in Betracht kam, handelte der Betreuer fachlich legitim. Das setzt zusätzlich voraus, dass Sorgeberechtigte auf der Grundlage des Betreuungsvertrags mit derartigen Grenzsetzungen rechnen mussten. „Fachliche Handlungsleitlinien“ (8b II Nr.1 SGB VIII), die im Zeitpunkt der Aufnahme Sorgeberechtigten vorgelegt wurden und vergleichbares Handeln vorsehen, würden deren Zustimmung sichern (Ziffer III.1).

Fallbeispiel Nr.9 - Ausübung „zulässige Macht“/ professionelle Distanz

Ein Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt ihn die Betreuerin in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Auch hier wird die Frage gestellt, wann erzieherische Zuwendung noch fachlich legitim ist, auch und gerade unter dem Aspekt „professioneller pädagogischer Distanz“: wann endet pädagogisch zielführendes Handeln? .Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) ist die konkrete Situation einzuordnen. Dabei wird die Vorgeschichte des Jungen, etwa die Frage, ob er bereits Erfahrungen mit sexueller Übergriffigkeit machen musste, ebenso relevant sein wie seine Entwicklung im Umgang mit Sexualität. Der Sachverhalt enthält freilich insoweit keine relevanten Tatsachen.

Zusätzlich wird - wie übrigens in allen Fallbeispielen - in der Reflexion fachlicher Legitimität der Perspektivwechsel natürlich auch auf die Sicht des jungen Menschen auszurichten sein. Dessen Wille ist ein wesentliches Entscheidungskriterium im Kontext fachlicher Legitimität (Ziffer II.6).

All dies berücksichtigend ist das Verhalten der Betreuerin als „zulässige Macht“ einzuordnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Verhalten dem Wissen und Wollen Sorgeberechtigter entspricht, das heißt von deren Zustimmung getragen ist (Ziffer III.1).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das offensichtliche psychische Krankheitsbild einer Depression begleitende psychotherapeutische bzw. psychiatrische Hilfe erfordert, eventuell eine Verlegung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zur „professionellen pädagogischen Distanz weitere Ausführungen:

https://www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Seelsorge/KNK/2014Netzwerk_VortragNaehDistanz.pdf

3. Der Perspektivwechsel erläutert⁸

Der Perspektivwechsel zur Überprüfung fachlicher Legitimität in der Erziehung ist das „A und O“, um Machtmissbrauch auszuschließen. Es liegt in der Verantwortung jeden Trägers/ Anbieters, die eigene Aufgabenerfüllung überprüfbar zu gestalten, in pädagogischer Grundhaltung die Grenze fachlicher Legitimität zu Machtmissbrauch/ Gewalt transparent zu beachten.

Auf folgende Aspekte ist hinzuweisen, ohne die der notwendige Perspektivwechsel nicht zu einem objektivierbaren und daher überprüfbaren Ergebnis führen kann:

- Der Mensch sieht meist nur das, was er sehen will, durch seine eigenen Augen und von seiner persönlichen Position aus. Es lohnt sich aber, an einem Perspektivwechsel zu arbeiten und zu lernen, nicht immer nur die eigene Sicht der Dinge zu betrachten, sondern objektiver zu denken und zu entscheiden. Damit ein Perspektivwechsel möglich wird, muss die eigene Sichtweise zunächst als beschränkt erkannt sein. Voraussetzung für den Perspektivwechsel ist also die Offenheit und die Bereitschaft, das eigene Denken verändern zu lassen. Wer nur Recht behalten oder sich in seiner pädagogischen Haltung bestätigt sehen will, ist zu einem Perspektivwechsel nicht fähig.
- Unsere persönliche Wahrnehmung ist alles andere als objektiv und daher nicht immer richtig, selbst wenn es sich so anfühlen mag. Vorteil des Perspektivenwechsels ist es, ein objektiveres Bild zu erhalten. Manchmal sind wir zu festgefahren in unseren Ansichten und felsenfest überzeugt von etwas, sodass wir gar nicht mehr hinterfragen. Erst wenn es uns gelingt, neutraler und von außen darauf zu schauen, können wir erkennen, dass wir vielleicht falsch liegen.
- Ein Vorteil des Perspektivenwechsels liegt also darin, ein objektiveres Bild zu erhalten. Wir müssen bereit sein, neue Tatsachen zu erkennen, zu akzeptieren und danach zu handeln. Es geht darum innezuhalten und sich folgende Fragen zu stellen:
 - Warum denke und fühle ich gerade so?
 - Stimmt das überhaupt?
 - Warum will ich das jetzt machen?

⁸ Basierend auf Feststellungen der „Karrierebibel“ <https://karrierebibel.de/perspektivwechsel/>

- Könnte ich das auch anders sehen?
 - Welche Erklärungen gibt es noch?
 - Habe ich Optionen? Welche davon ist geeignet, das Erziehungsziel im Sinne fachlicher Legitimität zu verfolgen?
-
- Mit Hilfe des Perspektivwechsels können wir uns in einer Herausforderung des Erziehungsalltags die Möglichkeit einer Problemlösung öffnen, die wir bisher nicht gesehen haben. Wir sind manchmal zu nah dran, sehen den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht und brauchen dann eine größere Distanz, das heißt den Blick von außen. Das gilt vor allem, wenn wir fachlich legitimes Handeln von fachlicher Illegitimität und Machtmissbrauch abzugrenzen haben.
 - Mit einer neuen Perspektive können wir Erkenntnisse gewinnen, auf die wir bisher noch nicht gekommen sind. Statt uns mit einem Problem abzukämpfen, werden wir regelrecht mit der Nase darauf gestoßen, wie einfach es doch sein kann. Durch die reflektierende Distanz gewinnen wir mehr Ruhe und Gelassenheit: neue Handlungsspielräume und mehr Handlungssicherheit sind eröffnet.
 - Wenn wir im Stress des Erziehungsalltags stecken, hohen Leistungs- oder gar Leidensdruck empfinden und im Einzelfall emotional involviert sind, besteht die Gefahr, dass wir impulsiv entscheiden, ausschließlich unserer pädagogischen Haltung folgend. Es fehlt uns die für pädagogisch zielführendes Handeln notwendige Rationalität, die Haltung und Gefühle ergänzt. Somit ist es ratsam, durch Perspektivwechsel Abstand zu nehmen, Distanz zum Geschehen und zu sich selbst aufzubauen, eine mögliche Gedankenblockade zu lösen und Veränderungen bewusst zuzulassen.
 - Der Perspektivwechsel und die dafür erforderliche Reflexion sollten im Anschluss an die herausfordernde Situation des Erziehungsalltags in einer Ruhephase erfolgen. Die „Initiative Handlungssicherheit“ empfiehlt dazu „Prüfschemata zulässige Macht“⁹ (Anhang).
 - Erziehung erfordert die Kompetenz, sich in den jungen Menschen hineinzusetzen. Die Besonderheit in der Prüfung fachlicher Legitimität liegt zudem darin, dass der Perspek-

⁹ Siehe Leitsatz Nr.16 in den Handlungsleitsätzen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

tivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des Erziehungsprozesses steht: wie würde eine solche Person die Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?

- Es geht also um die geeignete Zielverfolgung, nicht um das Erreichen des Ziels. Dass wir mit einem bestimmten Handeln in einer vergleichbaren Situation bereits erfolgreich waren, darf nicht ausschlaggebend sein. Es bestünde sonst die Gefahr, dass der Zweck das Mittel heiligt. Vielmehr ist - unabhängig von einem früheren Erfolg - das auf unsere Zielverfolgung ausgerichtete jetzige Handeln unter dem Aspekt fachlicher Legitimität zu reflektieren. Nur so kann der Gefahr des Machtmissbrauchs begegnet werden¹⁰.
- Es ist durchaus möglich, dass sich das Ergebnis des Perspektivwechsels von der erstangedachten, der eigenen Haltung entsprechenden Willensbildung unterscheidet.
- Der Perspektivwechsel kann bei Bedarf dadurch erleichtert werden, dass eine neutrale Person wie zum Beispiel eine Leitungsperson hinzugezogen wird.
- Die Reflektion fachlicher Legitimität und der damit verbundene Perspektivwechsel sind möglichst auf der Grundlage vom Träger/ Anbieter verantworteter, die eigene pädagogische Grundhaltung erläuternder „fachlicher Handlungsleitlinien“ zu vollziehen. Bereits seit 2012 sieht das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII solche „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vor.
- Es ist selbstverständlich, dass fachlich legitime Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation der konkreten Erziehungssituation stehen.

¹⁰ Ein Beispiel: https://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Semjonowitsch_Makarenko

Makarenko (sowjetischer Pädagoge) gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihren Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein Arbeitsbündnis mit Makarenko bestünde.

4. „Fachliche Legitimität bei Untätigkeit Erziehungsverantwortlicher

Nicht nur das Handeln Erziehungsverantwortlicher, auch deren Untätigkeit ist in der Abgrenzung fachlicher Illegitimität zu reflektieren.

Fallbeispiel Nr. 10 - Reflexion fachlicher Legitimität bei Untätigkeit von Betreuern

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige K. und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als Auszeit für die Herkunftsfamilie. Am Zielort geht K. in das Badezimmer, um zu duschen. Da das Duschen sehr lange andauert, versucht der Familienhelfer, K. zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbrechen, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung führt allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei K. Ohne dass der Familienhelfer seine Ankündigung umsetzt, löst sich die Situation nach ca. einer Stunde auf, weil K. das Bad verlässt, um in sein Zimmer zu gehen.

Bei Untätigkeit ist fachlich legitimes und fachlich illegitimes Verhalten möglich:

- **Fachlich legitim** verhalten sich Erziehungsverantwortliche, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein Erziehungsziel verfolgen. Auf das Fallbeispiel Nr.3 zurückkommend bedeutet dies zum Beispiel, dass die Pädagogin anstatt ein weiteres Gespräch zu erzwingen aus der Situation herausgeht und die Fortführung des Gesprächs für einen zukünftigen Zeitpunkt ankündigt. Sie handelt dann fachlich legitim.
- **Fachlich illegitim** verhalten sich Erziehungsprofessionelle, wenn sie ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, da dies ihre Glaubwürdigkeit untergräbt. Es besteht die Gefahr, dass sie nicht (mehr) in der Lage sind, zielgerichtet pädagogisch zu arbeiten. In diesem Sinne ist das vorherige Fallbeispiel einzuordnen. Da der Familienhelfer seine verbale Grenzsetzung, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, ohne nachvollziehbaren Grund nicht umsetzt, verliert er gegenüber K. zumindest vorerst seine Glaubwürdigkeit. Sein Verhalten ist fachlich illegitim, da er seiner Erziehungsverantwortung nicht nachkommt. Im Ergebnis kommt dann die Untätigkeit einem Machtmissbrauch gleich.

5. Das Ergebnis der Reflexion

Entweder ergibt die Reflexion, dass das Handeln fachlich legitim ist, das „Gewaltverbot in der Erziehung“ gewahrt, oder aber dass fachliche Illegitimität vorliegt. Aber: sofern bei fachlicher Illegitimität aufgrund der Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ erfüllt sind (Ziffer IV.), ist das Handeln ausnahmsweise rechtmäßig, freilich nicht aus fachlichen sondern aus rechtlichen Gründen außerhalb des Erziehungsauftrags, etwa als „Notwehr“ (eigene Abwehrmaßnahmen) oder wegen „Nothilfe“ (Abwehrmaßnahmen zugunsten anderer).

6. Kindeswohl - Entscheidungskriterien im Rahmen fachlicher Legitimität

Erziehungsverantwortliche können sich in ihren Entscheidungen an diesen Entscheidungskriterien orientieren, die zugleich die Bedeutung des Kindeswohls in der Erziehung ausmachen:

DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG **- ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -**

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2. verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

III. Weitere Voraussetzungen rechtmäßigen Handelns in der Erziehung

1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Professionell Erziehungsverantwortliche nehmen ihre Aufgabe im Auftrag Sorgeberechtigter wahr. Folglich handeln sie stets mit deren Wissen und Wollen, mit deren Zustimmung:

- bezogen auf alltägliche Erziehungsroutine gilt das Prinzip der „stillschweigenden Zustimmung“, da es sich um Erziehungsmaßnahmen handelt, mit denen Sorgeberechtigte aufgrund ihres Erziehungsauftrags rechnen müssen und die für sie daher vorhersehbar sind.
- bezogen auf im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbares Handeln wie aktive Grenzsetzungen gilt das Prinzip der „ausdrücklichen Zustimmung“. Solche ist im Einzelfall entbehrlich, sofern Sorgeberechtigte zeitgleich mit ihrem Erziehungsauftrag auf solche Handlungsoptionen eines Trägers/ Anbieters hingewiesen werden, etwa als schriftlich formulierte pädagogische Grundhaltung in Form „fachlicher Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII¹¹.

Hinweis zum gesetzlichen Taschengeldanspruch junger Menschen: anstelle der Zustimmung Sorgeberechtigter ist bei der Verwendung des gesetzlich jungen Menschen zustehenden Taschengeldes deren Zustimmung erforderlich. Der Taschengeldanspruch ist höchstpersönlich, im Rahmen der persönlichen Bedürfnisse des jungen Menschen zweckgebunden. Das Geld darf nur auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung verwendet werden. Die Absprache sollte im Zeitpunkt einer Aufnahme getroffen werden (Fallbeispiel Nr.2).

2. Das „Gewaltverbot der Erziehung“

Jede Form „entwürdigender Maßnahmen“ ist unzulässig (§ 1631 II BGB). Gewaltanwendung ist als Erziehungsmittel untersagt. Das entspricht der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Wichtig ist für die Erziehungspraxis, dass fachlich legitimes Handeln unzulässige „Gewalt“ ausschließt, die mit „fachlicher Illegitimität“ gleichzusetzen ist (Ziffer II).

¹¹ § 8b II SGB VIII: „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, ... haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe“, das heißt gegenüber dem Landesjugendamt, einen „Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.“

3. Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu reagieren, das heißt auf einen Schaden, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten droht:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den sich der junge Mensch selbst zugefügt
- auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungs-/ Schutzauftrags, sodass ihre Wahrnehmung stets fachlich legitimer Erziehung entspricht. Erwartet wird von den Erziehungsverantwortlichen nur zumutbares Handeln. „Schaden“ bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) und Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

In der Aufsichtspflicht wird/ werden von Erziehungsverantwortlichen erwartet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren
- verbale und aktive Grenzsetzungen
- rechtliche Schutzbestimmungen einhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

Wichtiger Hinweis:

eine heimliche Kontrolle, etwa als Zimmerdurchsuchung, kann nicht fachlich legitim sein, da zielgerichtete Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Solche Kontrollen können nur im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässig sein (Ziffer IV.), sie sind nicht der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht zuzuordnen.

Fallbeispiel Nr.11 - Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Ein achtjähriges Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen, das Kind verfolgen? Im Spannungsfeld Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen und im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig einzustufen. Erscheint das Gefahrenpotential für das Kind größer - zum Beispiel weil es auf eine befahrene Straße läuft - ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken. Andernfalls entspricht der Verbleib in der Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich mit telefonischem Herbeirufen einer/s Kolleg*in, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der Pädagogin nur ein schneller, potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet (Prinzips der „Zumutbarkeit“).

IV. „Gefahrenabwehr“ bei Aggression junger Menschen außerhalb der Erziehung

1. Die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“

Sofern Handeln in herausfordernden Situationen fachlich illegitim ist (Ziffer II.), kann es ausnahmsweise dennoch rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn es als „Gefahrenabwehr“ in Reaktion auf die Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen einzustufen und insoweit rechtmäßig ist. Im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ sind **Erziehungsverantwortliche außerhalb ihres Erziehungsauftrags befugt, auf die gegenwärtige (akute) Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen „geeignet“ und „verhältnismäßig“ zu reagieren, auf eine Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut**, zum Beispiel beim körperlichen Angriff eines jungen Menschen auf ein anderes Gruppenmitglied, die eigene Person oder auf andere Personen. Nicht ausreichend ist es, wenn nur von einer möglichen Gefahr auszugehen ist oder aber bei pädagogischen Schwierigkeiten das Verfolgen eines Erziehungsziels gefährdet ist. „Verhältnismäßig“ ist die Reaktion, sofern keine andere für den jungen Menschen weniger gravierende Maßnahme in Be-

tracht kommt. Wenn etwa eine Ausweich- oder Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“ und rechtswidrig. „Geeignet“ ist eine Reaktion in der „Gefahrenabwehr“, wenn sie in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen jungen Menschen unverzüglich pädagogisch aufgearbeitet wird.

Die „Gefahrenabwehr“ erfolgt unter anderem als Freiheitsentzug (Ziffer IV.3). Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ mit den jeweiligen Erfordernissen der „Eignung“ und „Verhältnismäßigkeit“ können insgesamt betrachtet zum Beispiel folgende sein:

- Erziehungsverantwortliche setzen sich im Falle eines Angriffs junger Menschen zur Wehr
- Festhalten, um dem körperlichen Angriff eines jungen Menschen zu begegnen, z.B. durch Fixieren am Boden (Freiheitsentzug)
- Festhalten, wenn ein junger Mensch Mobiliar zerstört (Eigentum des Trägers; Hinweis: Festhalten bei verbaler Beleidigung ist „ungeeignet“, dieser Gefährdung zu begegnen)
- Unterbringung in einer abgeschlossenen Gruppe (Freiheitsentzug)
- „Time Out Raum“ ohne Begleitung, Einsperren in einem Zimmer (Freiheitsentzug)
- Sicherungsvorkehrung, damit sich ein junger Mensch nicht entfernt (Freiheitsentzug)
- Chemische/ medikamentöse Sedierung (Freiheitsentzug)
- Bei einer Entweichung in den Weg stellen und Festhalten (Freiheitsentzug)
- Nach Entweichung festhalten und in die Einrichtung zurückbringen (Freiheitsentzug)

Wann der Freiheitsentzug im Einzelfall als so genannte „freiheitsentziehende Maßnahme“ einer richterlichen Genehmigung bedarf, ist der Ziffer IV.3 zu entnehmen (§ 1631b II BGB). In jedem Fall ist die auf Dauer ausgelegte Unterbringung in einem „Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“ richterlich genehmigungspflichtig (§ 1631b I BGB).

Die „Gefahrenabwehr“ grenzt sich von fachlich legitimen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer II.) ab, die sich zum Beispiel als Freiheitsbeschränkung darstellen.

Fachlich legitime Freiheitsbeschränkungen (Ziffer II.) können zum Beispiel sein:

- Ein Kind zur Auszeit auf das Zimmer schicken
- Einen jungen Menschen festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden
- Inanspruchnahme eines Time Out Raums mit Begleitung

Im Einzelnen sei auf die Abgrenzung fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung von Freiheitsentzug verwiesen (Ziffer IV.3).

2. Die „Gefahrenabwehr“ darf den Erziehungsprozess nicht nachhaltig stören

Wie bereits ausgeführt (Ziffer I), ist erzieherisches Handeln im Erziehungsauftrag von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zu unterscheiden. In beiden Aufgabenbereichen verfolgt die erziehungsverantwortliche Person Ziele, die sich diametral unterscheiden: einerseits Fördern der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits die Abwehr einer gegenwärtigen Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr. Erziehungsverantwortliche bewegen sich also insoweit in einem Zielkonflikt. Das ist zwangsläufig mit der Gefahr von Handlungsunsicherheiten verbunden, zumal Reaktionen der „Gefahrenabwehr“ nicht isoliert erforderlich werden, sondern stets im Zusammenhang mit dem primären Erziehungsauftrag stehen. Dies bedingt, dass in der „Gefahrenabwehr“ oftmals zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden, zum Beispiel dann, wenn während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind eingewirkt wird.

Wichtig ist es, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstört sondern vielleicht sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der Erziehungsverantwortlichen sind von großer Bedeutung.

Zu beachten ist auch Folgendes: Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, pädagogisch „importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen diese stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die in der „Gefahrenabwehr“ zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen der „Eignung“ und der „Verhältnismäßigkeit“ übersehen werden und folglich der „Zweck die Mittel heiligt“. Es könnten Kindesrechte verletzt sein und daher Machtmissbrauch vorliegen.

Wichtig: Wenn es die Situation ermöglicht, sollte der Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen mit fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln begegnet werden, etwa mittels eines intensiven Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten

Gefahrenlage entgegenwirken und Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sogar entbehrlich machen.

Fallbeispiel Nr. 12 - Abgrenzung fachlicher Legitimität von „Gefahrenabwehr“

Aufgrund ihres Verhaltens steht die 16jährige M. im Verdacht, Kontakt zum Rotlichtmilieu der naheliegenden Großstadt zu haben, verbunden mit dem Konsum von Drogen. Sie wird von ihrer Bezugsbetreuerin darauf angesprochen, weist einen derartigen Eindruck aber weit von sich. Um dem Verdacht nachzugehen, kontrolliert die Betreuerin Schränke im Zimmer von M.

Die Betreuerin verfolgt hier das Ziel, insbesondere Gesundheitsschaden von M. fernzuhalten, durch einen verantwortlichen Umgang mit Drogen („Eigenverantwortlichkeit“). Die heimliche Zimmerkontrolle ist allerdings ungeeignet, dieses Ziel zu verfolgen, da ein unmittelbarer Kontakt zu M. nicht gegeben ist, um auf sie pädagogisch einzuwirken. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Zimmer im Beisein der M. kontrolliert würde. Die Betreuerin handelt folglich fachlich illegitim. Die Zimmerkontrolle könnte nur aufgrund einer rechtlich zulässigen Maßnahme der „Gefahrenabwehr“ rechtmäßig sein.

Wenn sich aufgrund vorangegangener Gespräche der Verdacht des Kontakts zum Rotlichtmilieu und des damit verbundenen Drogenkonsums erhärtet, wäre von einer erheblichen Gesundheitsgefahr auszugehen, die heimliche Zimmerkontrolle wäre trotz fachlicher Illegitimität rechtmäßig, würde keinen Machtmissbrauch darstellen, vielmehr eine zulässige Ausübung der „Gefahrenabwehr“. Dies würde aber zusätzlich voraussetzen, dass der vorherige Versuch eines gemeinsamen Zimmeraufsuchens erfolglos blieb („Verhältnismäßigkeit“) und die Zimmerdurchsuchung anschließend in einem persönlichen Gespräch mit M. aufgearbeitet wird („geeignete“ Reaktion auf die Gefährdungslage). **Hinweis:** eine heimliche Zimmerkontrolle kann bei Eilbedürftigkeit als sofortige „Gefahrenabwehr“ rechtens sein, etwa bei dem Verdacht des Waffenbesitzes.

Fallbeispiel Nr. 13 - zulässige „Gefahrenabwehr“ in der Schule

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür ist für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Die Fragen der Schule: muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann (Verhaltenskodex für Lehrer)?

a. Auseinanderhalten zweier Grundschüler

Die Lehrerin handelt in ihrem Erziehungsauftrag in Form aktiver Grenzsetzung, die nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Ihr Handeln ist fachlich legitim. Im rechtlichen Kontext der Zustimmung Sorgeberechtigter kommt es darauf an, ob Eltern/ Vormund ausdrücklich mit derartigen aktiven Grenzsetzungen einverstanden sind, da diese für sie, außerhalb der Routineerziehung liegen und daher nicht vorhersehbar sind. Fehlt eine solche ausdrückliche Zustimmung, müsste ein Verhaltenskodex für Lehrkräfte vorliegen, verantwortet vom Schulträger, in dem solche aktiven Grenzsetzungen als im Einzelfall denkbare Vorgehen beschrieben sind (Ziffer III.1). Dieses Konzept müsste den Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers zur Kenntnis gebracht werden, als „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ analog § 8b II Nr.1 SGB VIII. Sofern ein solcher Verhaltenskodex fehlt und Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben, handelt die Lehrerin zwar fachlich legitim aber mangels Zustimmung Sorgeberechtigter rechtswidrig.

b. Die Lehrerin wehrt sich, nachdem ein Kind auf sie einschlägt

Es liegt der körperliche Angriff eines Schülers auf eine Lehrkraft vor, auf den geeignet und verhältnismäßig im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ reagiert werden darf. Das Schlagen des Schülers muss nicht ausgehalten werden, der Schüler darf durch Festhalten an weiterem Schlagen gehindert werden. Im Ergebnis handelt die Lehrerin rechtmäßig. **Wichtig:** das Geschehen ist anschließend pädagogisch aufzuarbeiten.

3. Freiheitsentzug - Sonderfall der „Gefahrenabwehr“¹²

Freiheitsentzug als Maßnahme der „Gefahrenabwehr“ ist von Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden, die als fachlich legitime Erziehung (Ziffer II.) natürlich ohne richterliche Genehmigung durchgeführt wird:

- **Freiheitsentzug liegt vor, wenn die Bewegungsfreiheit eines jungen Menschen gegen oder ohne seinen Willen entzogen wird.** Freiheitsentzug ist keine zielführende Erziehung, ist daher stets fachlich illegitim. Er kann unter dem Rechtsgedanken der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV.1) rechtmäßig sein, z.B. im Rahmen von „Notwehr“ oder „Nothilfe“ beim Angriff eines fremdaggressiven jungen Menschen. **Beispiel:** einen körperlich aggressiven Jugendlichen festhalten, etwa durch Fixierung am Boden. **Hinweise:** 1. in der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann im Rahmen von Fesselung/ Fixierung zur Verabreichung eines Medikaments Zwangstherapie ausgeübt werden. 2. in der Jugendhilfe sollte die Diskussion zu „Pro und Contra geschlossener Unterbringung“ auf die Frage reduziert werden, wie innerhalb eines Rahmens des Freiheitsentzugs pädagogisch zielführend gehandelt werden kann, welche pädagogischen Konzeptionen erforderlich sind, um dem besonderen Zielkonflikt zwischen „Gefahrenabwehr“ und Erziehung zu begegnen.
- **Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn im Rahmen des Erziehungsauftrags die körperliche Bewegungsfreiheit eines jungen Menschen erschwert wird.** Freiheitsbeschränkendes Handeln unterliegt den Anforderungen fachlicher Legitimität (Ziffer II.). Dazu können aktive pädagogische Grenzsetzungen wie das „Festhalten zur Fortführung eines pädagogischen Gesprächs“ ebenso zählen wie die „Auszeit im eigenen Zimmer“.

Freiheitsentzug erfordert eine gegenwärtige erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen¹³ (zum Beispiel Leben, Gesundheit). **Der Freiheitsentzug ist in 3 Formen der „Gefahrenabwehr“ denkbar:**

¹² Familiengericht am Amtsgericht

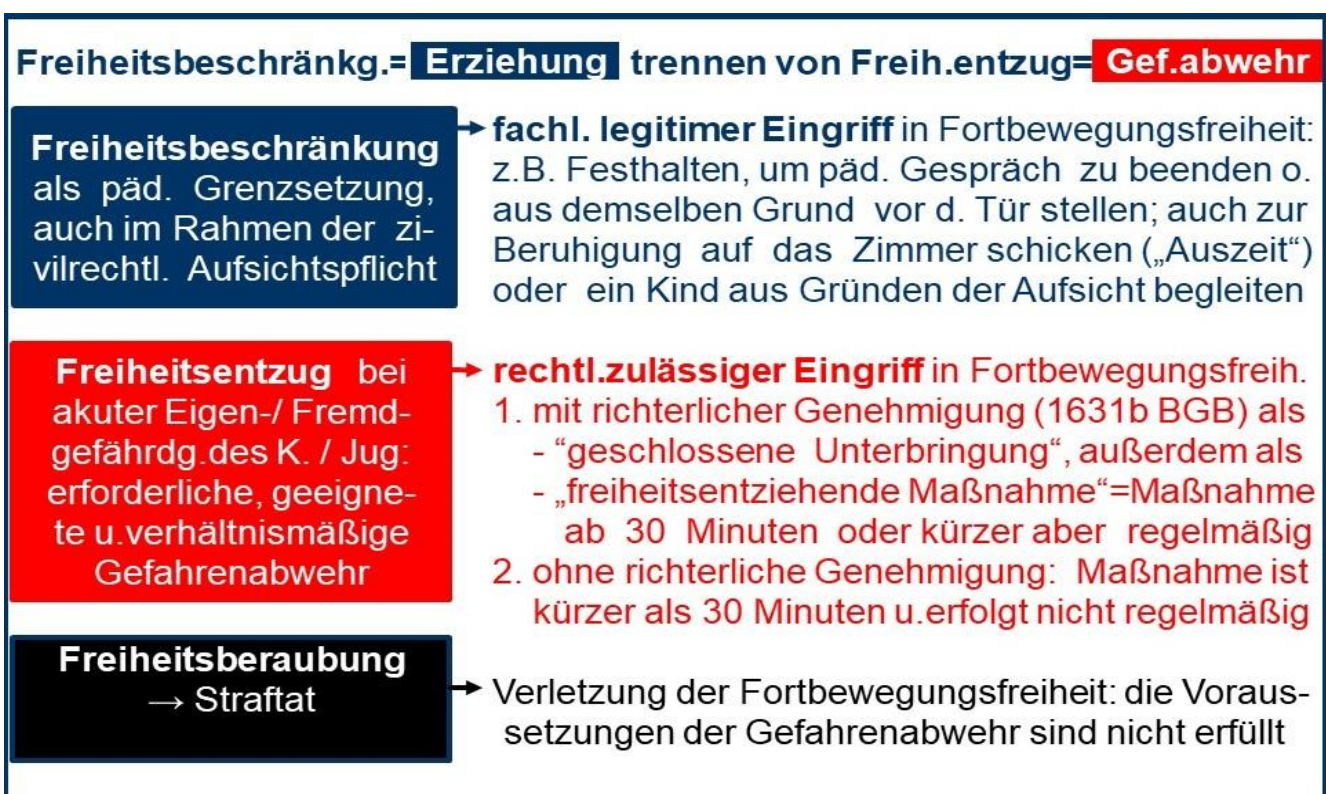
¹³ **§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur **Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen** werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- als „**geschlossene Unterbringung**“ (§ 1631b I BGB) **mit richterlicher Genehmigung**
- als „**freiheitsentziehende Maßnahme**“ (§ 1631b II BGB) **mit richterlicher Genehmigung**. Voraussetzung ist, dass eine Maßnahme „nicht altersgerecht“ ist, daher fachlich illegitim im Sinne Ziffer II: fachlich legitimes Handeln kann keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ sein. Weitere **Voraussetzungen für „freiheitsentziehende Maßnahmen“** sind: die Maßnahme dauert über einen „längeren Zeitraum“ oder sie wird bei kürzerer Zeitdauer „regelmäßig“ vollzogen. Ein „längerer Zeitraum“ liegt nach der Rechtsprechung bei Maßnahmen vor, die länger als 30 Minuten andauern, ein „kürzerer“ unterhalb dieser Grenze, insbesondere dann, wenn der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist von Anfang als nur vorübergehend eingeplant, was der junge Mensch so auch empfinden kann. Wie wir im Kontakt mit Anbietern/ Trägern feststellen, ist - selbst in Leitungen - der seit 2017 geltende § 1631b II BGB bisher kaum bekannt. Im Übrigen: „freiheitsentziehende Maßnahmen“ können durch „mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise“ vollzogen werden.
- als **sonstige „nicht altersgerechte“** (Ziffer II./ fachlich illegitim) **kurzfristige Maßnahme**, die nicht regelmäßig eingeplant ist und keine richterliche Genehmigung erfordert: z.B. einen jungen Menschen für einen Zeitraum unterhalb von 30 Minuten am Boden fixieren.

Zur Freiheitsbeschränkung und zum Freiheitsentzug eine Übersicht/ Grafik:



Um in der Erziehungshilfepraxis „freiheitsentziehende Maßnahmen“ mit der notwendigen richterlichen Genehmigung durchzuführen, werden zwei Verfahrensabläufe empfohlen:

- Im **Normalverfahren** wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer **Risikoanalyse** das Gefahrenpotential abgewogen und ein **Verfahrensplan** erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine **Situation erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung** herbeiführen wird und daher „freiheitsentziehende Maßnahmen“ erforderlich werden. Im Verfahrensplan beschriebene, voraussichtlich notwendig werdende „freiheitsentziehende Maßnahmen“ unterstützen die Sicherheit in späteren stressbeladenen Situationen.

Die für solche „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber von der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt in seiner Genehmigung schließlich den Zeitraum fest, innerhalb dessen ohne weitere richterliche Prüfung „freiheitsentziehende Maßnahmen“ vollzogen werden dürfen. Im Ergebnis sind Erziehungsverantwortliche rechtzeitig vor der Durchführung einzelner genehmigungspflichtiger „freiheitsentziehender Maßnahmen“ durch Gerichtsbeschluss rechtlich abgesichert.

- Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine unvorhersehbare Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (**Eilverfahren**). Das heißt: wenn Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantworten Erziehungsverantwortliche gemeinsam mit der Leitung „freiheitsentziehende Maßnahmen“ vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall muss freilich Anlass für eine erneute Risikoanalyse sein, in der die Wiederholungsgefahr einer Gefahrenlage zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.

Fallbeispiel Nr.14 - Intensivgruppe Erziehungshilfe / Timeout- Raum mit Begleitung

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Der Betreuer begleitet ihn und schließt die Tür von innen ab.

Das Handeln des Betreuers ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, das Ziel der Beruhigung zu verfolgen und damit die Voraussetzung für ein Gespräch zu schaffen. Zusätzlich muss die aktive Grenzsetzung angemessen sein. Von einer vorherigen Aufforderung, sich zu beruhigen, ausgehend, bleibt zu prüfen, ob nicht eine andere geeignete, den Jungen weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation zur Verfügung steht, um den Jungen zu beruhigen. Falls dies nicht der Fall ist, handelt der Betreuer fachlich legitim, insbesondere „altersgerecht“. Eine richterliche Genehmigung wäre nicht erforderlich, da keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ im Sinne § 1631b II BGB vorliegt.

Merke:

Soweit Erziehungsverantwortliche die persönliche Freiheit eines jungen Menschen fachlich legitim („altersgerecht“) einschränken, handeln sie in ihrem Erziehungsauftrag freiheitsbeschränkend. Handeln sie hingegen „nicht altersgerecht“ und fachlich illegitim, kommt nur eine rechtliche Sanktionierung aufgrund zulässiger „Gefahrenabwehr“ in Betracht, als „freiheitsentziehende Maßnahme“ nach § 1631b II BGB, verbunden mit einer richterlichen Genehmigung.

Fallbeispiel Nr.15 - Intensivgruppe Erziehungshilfe / Timeout-Raum ohne Begleitung

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Die Tür wird abgeschlossen, ein akustischer Kontakt bleibt aus Gründen verbaler Beruhigung und zivilrechtlicher Aufsichtspflicht bestehen.

Die Inanspruchnahme des Timeout- Raums ist im Sinne des Perspektivwechsels, das heißt bezogen auf eine gedachte neutrale Fachkraft, nicht geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Erfahrungsgemäß ist das Wegschließen eines jungen Menschen ungeeignet, eine für die zielführende Erziehung notwendige Beruhigung herbeizuführen. Die anzunehmende fachliche Illegitimität wird auch nicht durch eine erforderliche, rechtlich zulässige „Gefahrenabwehr“ sanktioniert. Mit der pädagogischen Nichterreichbarkeit des Jungen ist zwar eine allgemeine pädagogische Gefahr verbunden, nicht jedoch die nach § 163b II BGB notwendige „erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung“. Anders wäre dies, wenn der Junge tobt und dadurch sich und andere gefährdet. In diesem Fall bliebe aber fraglich, ob das Wegschließen im rechtlichen Kontext „geeignet“ ist, um den Jungen zu beruhigen. Das wäre - analog der fachlichen Betrachtung - zu verneinen. Auch stünde die „Verhältnismäßigkeit“ der Maßnahme in Frage, sofern etwa ein „am Boden Fixieren“ möglich ist.

4. Besondere Herausforderungen - „schwierige“ Kinder und Jugendliche

Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu, auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten jungen Menschen konfrontiert. Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ in ihrem Erziehungsauftrag und in Bezug auf notwendige „Gefahrenabwehr“ bei körperlichen Angriffen in besonderer Weise gefordert. Das gilt für Kitas und Schulen ebenso wie für die Erziehungshilfe, ist aber auch insgesamt in der professionellen Erziehung ein Thema.

In grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags fehlt Erziehungsverantwortlichen häufig die im Interesse des Kindesschutzes nötige Handlungssicherheit, übrigens zum Beispiel auch Jugend- und Landesjugendämtern in ihrer Beratung bzw. Aufsicht. Verantwortliche verbinden mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte (Kindeswohl - Polyphonie). Wenn außerdem aufgrund des Fehlens genereller Handlungsleitsätze die Gefahr ausschließlich subjektiver Entscheidungen besteht, müssen wir von Beliebigkeitsgefahr sprechen, verbunden mit einer Tabuisierung¹⁴:

- Es besteht eine erhöhte Gefahr der Handlungsunsicherheit in der Erziehungspraxis, weil viele Fragen in Bezug auf fachlich begründbare und legitime Handlungsoptionen unbeantwortet bleiben.
- Während in der professionellen Erziehung nur die Strafbarkeitsebene gesetzlich geregelt ist, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“ komplett. Handlungsunsicherheiten werden zwar in Einrichtungen bei Supervisionen und in Fortbildungsveranstaltungen diskutiert. Die Notwendigkeit einer fachlichen Orientierung im Sinne fachlicher Legitimität wird aber nicht thematisiert. Die Frage stellt sich, ob dies etwa deswegen schwerfällt, weil bisheriges langjähriges Handeln hinterfragt werden müsste.

Das Projekt sieht die Entwicklung, in Erziehungshilfeeinrichtungen Sicherheitsdienste zu organisieren, die den pädagogischen Fachkräften zu Hilfe kommen, um mit der gesteigerten Aggressivität junger Menschen umzugehen, kritisch. Wir sehen dabei im Übrigen das Erfordernis, das zuständige Landesjugendamt zu informieren.

¹⁴ Tabuisierung, soweit Erziehungsverantwortliche arbeitsrechtliche Schritte ihres Arbeitgebers fürchten und Einrichtungen gegenüber Jugendämtern im Belegungsrisiko stehen, gegenüber Landesjugendämtern im Betriebserlaubnisrisiko (Erfahrungen des Projekts):
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-der-Jugendhilfe-Praxisberichte.pdf>

Fallbeispiel Nr.16 - zunehmende Gewaltbereitschaft junger Menschen

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpst und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht nachhaltig genug. Die Situation eskaliert derart, dass das Messer erst in einem Handgemenge gesichert werden kann.

Bewertung: das Fallbeispiel dürfte kein Einzelfall sein. Es löst sich über die Ziffer IV.1, das heißt es liegt rechtlich zulässige „Gefahrenabwehr“ vor.

V. Fallbeispiel Nr.1 - Lösung

Fallbeispiel Nr.1

Der 7jährige L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Die Lehrerin kontrolliert die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt sie L. am Ende des Schultages zurück.

Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Kontrollieren der Schulmappe und das Herausnehmen unterrichtsferner Gegenstände geeignet, das Ziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen: in der Schule für das Leben lernen. Falls die Lehrerin L jedoch zuvor nicht aufgefordert hat, von sich aus den Inhalt der Mappe zu zeigen, wären die beiden aktiven Grenzsetzungen unangemessen und fachlich illegitim.

Gehen wir von fachlicher Legitimität aus, bleibt die weitergehende Rechtmäßigkeit der Grenzsetzungen zu prüfen. Es ist hier von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung Sorgeberechtigter auszugehen, da aktive Grenzsetzungen nicht zur Routine- Erziehung zählen, mithin für die Sorgeberechtigten nicht vorhersehbar sind. Fehlt also die Zustimmung, muss - trotz zugrunde gelegter fachlicher Legitimität - von rechtswidrigem Handeln ausgegangen werden. Dann handelt die Lehrerin machtmisbräuchlich.

VI. Vorsicht Machtspirale

Wer in der Praxis professionelle Erziehungsverantwortung wahrnimmt, hat genügend Erfahrung im Thema „Machtspirale“. Diese kann mit fachlich legitimem Handeln beginnen und über Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ in einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen enden.

Um in einer Machtspirale keine Überraschungen zu erleben, sind bereits im Zeitpunkt der ersten Stufe, in der Regel eine verbale Grenzsetzung, mögliche Eskalationen aufgrund der mit dem jungen Menschen gemachten Erfahrungen zu bedenken. Mitentscheidend sind dabei das Alter und die Entwicklungsstufe des jungen Menschen sowie die konkrete Situation, verbunden mit denkbaren anderen Handlungsoptionen. Das Geschehen kann im Zielkonflikt Erziehungsauftrag und Kindesrechte unbeherrschbar werden. In der folgenden Grafik sind Inhalt, Auswirkungen und fachlich- rechtliche Bewertungen der Machtspirale erläutert.

FACHLICH LEGITIM HANDELN - MACHTSPIRALE IN PROFESSION. ERZIEHUNG	
Stufen der Machtspirale	Bewertung der Situation
1. Verbale Grenzsetzung	→ Konsequenzen androhen , weil Zehnjährige ein pädagog. Gespräch vorzeitig beenden will → fachlich legitim ¹
2. Aktive Grenzsetzung	→ Sie will gehen- Festhalten am Arm → fachlich legitim, da „altersgerecht“ → Richter genehmigung nicht erforderlich ²
3. Aktive Grenzsetzung >30 Minuten oder regelmäßig	→ Festhalten >30 Minuten o. vorhersehbar regelmäßig: - sofern fachlich legitim, ohne Richter genehmigung - sofern fachlich illegitim, rechtlich unter den Voraussetzungen der Gefahrenabwehr zulässig ↓ 4.
4. Mädchen greift Betreuer körperlich an = Gefahrenabwehr	→ Fixieren am Boden → Ende d. pädagogischen Prozesses - Gefahrenabwehr rechtmäßig, wenn geeignet (z.B. pädag. aufgearbeitet) + verhältnismäßig reagiert wird (weniger intensiv d. Kindesrecht belastendes Handeln nicht mögl.): Richter genehmigg. erforderlich, wenn Fixierung voraussichtlich regelmäßig nötig oder Fixierung >30 Minuten.
5. Körperliche Auseinandersetzung	→ Ende der Machtspirale/Geschehen nicht beherrschbar

¹aus Sicht gedachter neutraler Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, päd. Ziel zu verfolgen ²1631b II Bürg.GesetzB.

VII. Grundsätzliches - zunehmende Gewaltbereitschaft, Fachkräftemangel

Fachverbände sollten einen „Diskurs fachliche Legitimität“ mit diesen Zielen starten:

- **Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher** durch Beschreiben eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität, dokumentiert in „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“¹⁵, speziell etwa für die Erziehungshilfe, aber auch als Verhaltenskodex für Lehrkräfte. Auch geht es darum, in der Abgrenzung fachlich legitimer Erziehung von Machtmissbrauch die präventiv wirkende Beratung von Schulaufsicht und Landesugendamt zu qualifizieren und das Handeln Erziehungsverantwortlicher für diese Aufsichtsbehörden durch einen Rahmen fachlicher Legitimität überprüfbar zu machen.
- **Professionalität und das Selbstverständnis Erziehungsverantwortlicher stärken:** warum lassen sich Erziehungsverantwortliche von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf allgemein gültige "Regeln ärztlicher Kunst". Warum lässt es aber die pädagogische Fachwelt zu, dass Juristen mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ die fachliche Erziehungsgrenze ersetzen? Letzteres ist ihre eigene Aufgabe.
- Im rechtlichen Kontext wird zuständigen Behörden ein „**Beurteilungsspielraum**“¹⁶ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand gegeben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB¹⁷ konkretisiert. „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ können ein „Beurteilungsspielraum“ sein.
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII vorgesehenen „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ können auf der Basis genereller „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ von Trägern/ Anbietern leichter formuliert werden. Auch ermöglichen sie es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung zu öffnen, etwa zu aktiven Grenzsetzungen.
- Das Thema „Handlungssicherheit“ wird enttabuisiert.

¹⁵ Siehe z.B. den Entwurf für „Handlungsleitsätze Erziehungshilfe“ der „Initiative Handlungssicherheit“: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

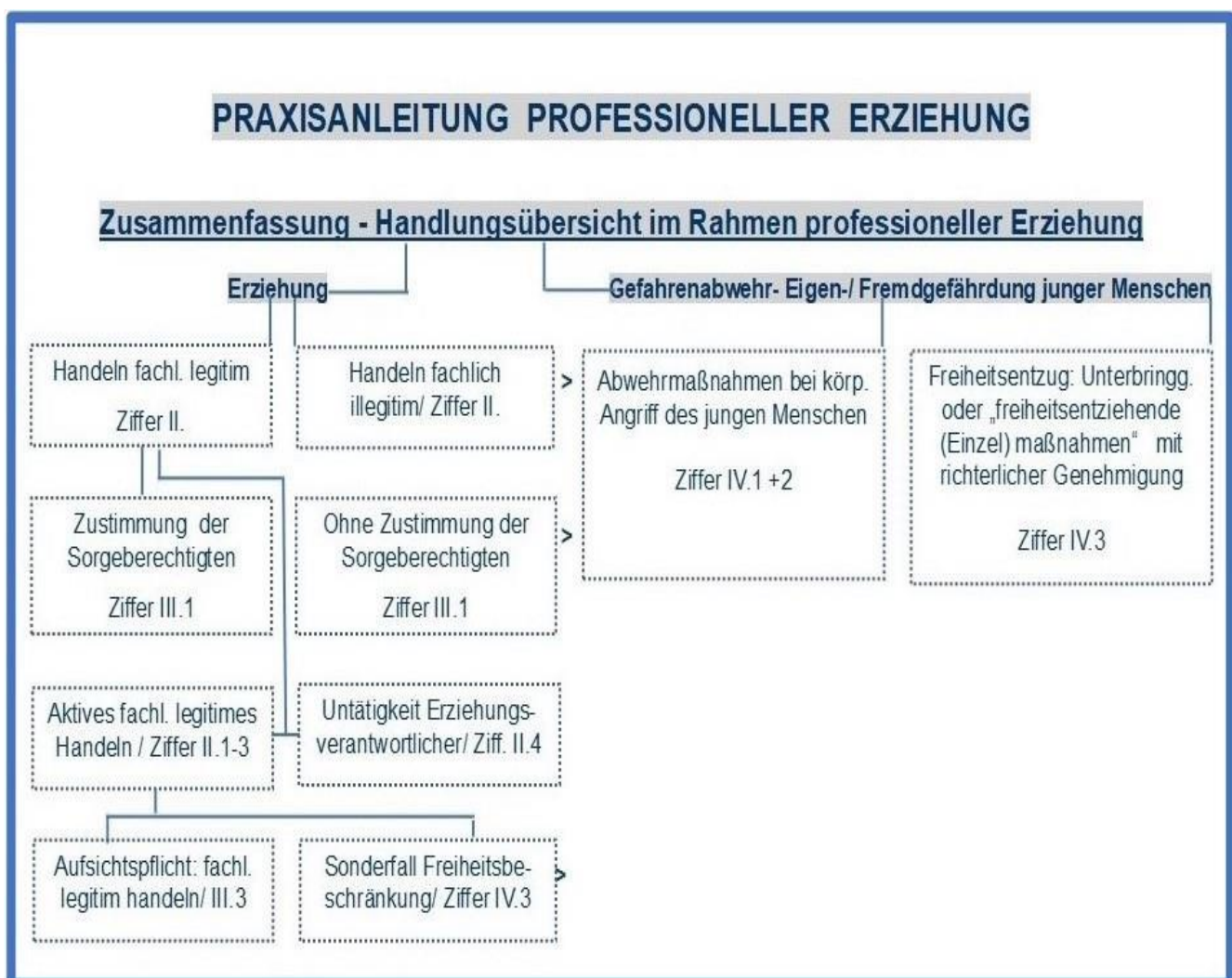
¹⁶ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

¹⁷ Der Gesetzgeber spricht von „entwürdigenden Maßnahmen“.

Wir stellen darüber hinaus zur Sicherung des Kindeswohls folgende Fragen:

- Kann ein im Fachdiskurs entwickelter **Handlungsrahmen fachlicher Legitimität** auch als ausformulierte Erziehungsethik wirken?
- Ist davon auszugehen, dass in Zeiten zunehmender pädagogischer Herausforderungen durch gewaltbereite junge Menschen eine gestärkte Handlungssicherheit den Mangel an pädagogischen Fachkräften in Schulen, Kitas und der Erziehungshilfe reduzieren hilft? Wir meinen „ja“. Dass aus Gründen des Personalmangels in der Erziehungshilfe bereits Gruppen geschlossen werden, ist ein Alarmzeichen.

VIII. Zusammenfassung





KATEGORISCHER IMPERATIV DER PÄDAGOGIK >

Handle so, dass Du der allgemeinen Maxime „fachlicher Legitimität“ entsprichst

Der Rahmen "fachlicher Legitimität" - Grundvoraussetzung der Rechtmäßigkeit des Handelns - ist in fachlich - rechtlichen generellen Handlungsleitsätzen zu beschreiben:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

Welches Verhalten ist „fachlich legitim“?

- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
- Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
- Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein päd. Ziel i. S. §1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichk., Gemeinschaftsfähigk.) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
- Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (s.Makarenko-Fall).
- Für die Bewertung der fachl. Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit Alter/Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jug. und der Vorgeschichte.
- Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jug. deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
- Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. festhalten um pädag. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer möglichen aktiven Grenzsetzung beinhalten. Verhalten ist somit angemessen u. „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive päd.begründbare Grenzsetzung mit einem weniger belastenden Eingriff möglich war.

Zum „Makarenko- Fall“ siehe Fußnote 10.

Anhang 1 - Prüfschemata zur Abgrenzung des Machtmissbrauchs

Wir bieten - fachliche Legitimität und Rechtmäßigkeit des Handelns integrativ verbindend - Prüfschemata an, die es ermöglichen, zulässige Macht von Machtmissbrauch abzugrenzen.

Dabei stehen die fachlichen Fragen im Vordergrund (Fragen 1 und 2), gefolgt von einer Rechtsfrage (Frage 3). In dieser Reihenfolge beweist sich die bereits unter Ziffer I dargelegte Kernaussage, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann:

- In der Regel beziehen sich die Prüfschemata auf Zwang in der Erziehung, da nur insoweit Machtmissbrauch denkbar ist. Es geht einerseits um fachlich legitime verbale und aktive pädagogische Grenzsetzungen (Ziffer II.), andererseits um fachlich illegitime Grenzsetzungen, das heißt um Machtmissbrauch/ Gewalt. Zusätzlich kann die so genannte „Gefahrenabwehr“ eine weitere rechtliche Rolle spielen (Ziffer IV.). Die Fallbeispiele Nr.4 und 9 zeigen freilich, dass auch außerhalb von Zwang Machtmissbrauch/ Gewalt denkbar ist, im Bereich von Zuwendung.
- die Frage 2 wird mit Hilfe der Reflexion beantwortet (Ziffer II.1).
- sofern mit der Frage 2 die fachliche Legitimität des Handelns verneint wird oder mit der Frage 3 zunächst die Rechtmäßigkeit, kann nur noch über die Ausnahme der „Gefahrenabwehr“ eine Rechtmäßigkeit gegeben sein (Prüfschema Nr.1 / Frage 4).
- Die wichtige **Frage 5 im Prüfschema Nr.1** bezieht sich - neben der Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch (Fragen 1-4) - auf die **pädagogische Qualität des Handelns**. Es wird gefragt, ob es zukünftig nicht andere wirkungsvolle pädagogische Alternativen gibt, vergleichbaren Erziehungssituationen zu begegnen. Im Übrigen sind die Prüfschemata und Bewertungen der Fallbeispiele 1 bis 16 allerdings nicht mit der Frage pädagogischer Qualität verbunden sondern nur mit der Abgrenzung des Machtmissbrauchs zur Vielzahl fachlich legitimer Optionen (Anhang 2 Nr.4 / „Straße pädagogischer Kunst“).

Die Prüfschemata beinhaltet den fachlich- rechtlichen Rahmen im pädagogischen Alltag: wie handle ich in schwierigen Situationen? Wie kann ich dem „Gewaltverbot der Erziehung“ gerecht werden? Da im pädagogischen Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird die notwendige Reflexion mit dem Prüfschema Nr.1 nachträglich durchgeführt, bezogen auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage des/r Alters/ Entwicklungsstufe eines jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und der jeweiligen Situation. Im Rahmen von Fortbildung kann dem Prüfschema Nr.1 auch die generelle Frage zugrunde liegen, ob eine bestimmte Handlungsoption zulässige Macht sein kann, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation in einer konkreten Situation. Gleiches gilt für das Prüfschemas Nr.2, das im Rahmen der Erziehungsplanung Hilfe ermöglicht.

Prüfschema Nr.1

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung
Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim? Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? Ja.....zulässige Macht
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)? Ja.....zulässige Macht
 Nein.....Machtmissbrauch

*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
 „Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

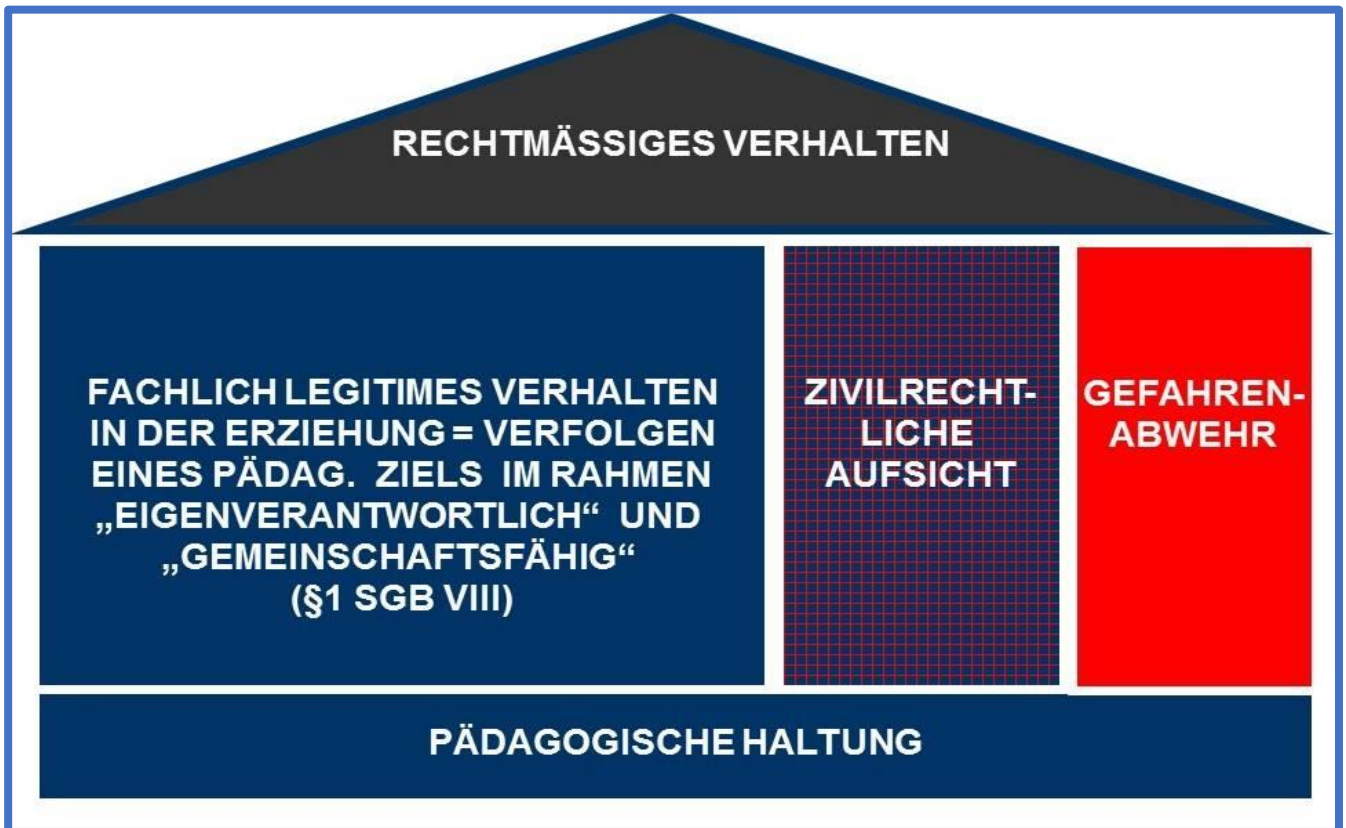
Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.

Nr.1 - Pädagogisches Haus



Nr. 2 - Orientierung im Kindeswohl



Nr.3 - Fachliche Legitimität als Basis der Rechtmäßigkeit



Nr.4 - Pädagogische Straße

Ein „päd. Kunstfehler“ liegt dann vor, wenn Entscheiden/ Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen → Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit.



ERKLÄRUNG ZUM KINDESSCHUTZ IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG¹⁸

Wir als Schule Kita Erziehungshilfeeinrichtung

sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung

Tel Anschrift

sehen unsere Erziehungsverantwortung auf der Grundlage *fachlicher Legitimität*, wie diese z.B. in der *Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der Erziehung* erläutert ist¹⁹. Wir wollen auf dieser Grundlage mit unserer Aufsichtsbehörde in einen Qualitätsdialog eintreten:

- als **Schule** mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen des Schulalltags einen *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* zu initiieren
- als **Kita und Erziehungshilfeeinrichtung** im Rahmen des § 8b II Sozialgesetzbuch/ SGB VIII²⁰ mit dem Landesjugendamt, um *fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* zu entwickeln²¹
- als **sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung** mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen der Erziehung eine generelle schriftliche Orientierungshilfe zu entwickeln

.....
Unterschrift der Leitung

.....
Datum

¹⁸ Es handelt sich um eine Empfehlung des *Projekts Pädagogik und Recht*. Die Erklärung und die in der *Praxisanleitung beschriebenen* Inhalte zur *fachlichen Legitimität* der Erziehung sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. Gemeinsames Kindeswohlverständnis ist Voraussetzung für Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und für den Kindesschutz. Fundstelle Praxisanleitung: www.paedagogikundrecht.de → WEITERENTWICKELTE POSITIONEN

¹⁹ „Fachlich legitim“ und kein/e unzulässige/r Gewalt/ Machtmissbrauch ist das Handeln in der Erziehung, wenn es nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen. Was das für schwierige Situationen des Erziehungsalltags bedeutet, ist im Qualitätsdialog mit Aufsichtsbehörden zu beschreiben.

²⁰ *Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten*

²¹ Das Landesjugendamt ist nach § 8b II SGB VIII beratungspflichtig.



**Guten Erfolg im pädagogischen Alltag wünscht das „Projekt Pädagogik und Recht“
<https://www.paedagogikundrecht.de/>**